

Amtsgericht Andernach

Vollstreckungsgericht

Az.: 97 K 12/23

Andernach, 14.05.2025

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 02.07.2025	14:30 Uhr	117, Sitzungssaal	Amtsgericht Andernach, Koblenzer Straße 6, 56626 Andernach

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Andernach

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
54,43 / 272,73	Büroräume im Kellergeschoß; im ergänzenden Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 A; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 14840, 15948 und 15949); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; Benutzungsregelung ist getroffen; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 29.11.1983 und 13.09.1990; ; übertragen aus Blatt 14839; eingetragen am 13.02.1991.	15949 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Andernach	Flur 30 Nr. 541/4	Gebäude- und Freifläche St. Amand-Straße 24	518

Zusatz: in Erbengemeinschaft

Gemäß Gutachten handelt es sich um: Büroräume im Kellergeschoss eines gemischt genutzten Objekts; ca. 55m² Nutzfläche; Baujahr ca. 1980

Verkehrswert:

67.000,00 €

Weitere Informationen unter

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.